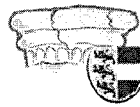


**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**

Abteilung 4 – Finanzen, Wirtschaft,  
Wohnungs- und Siedlungswesen



**KÄRNTEN**

Betreff:

Auskunftsbegehren Hans Georg Holzer;  
Auskunftsverweigerung; Antrag des Auskunftswerbers  
auf Ausstellung eines schriftlichen Bescheides gem. §  
4 Abs. 1 K-ISG; Bescheiderlassung

Datum:	<b>27.7.2010</b>
Zahl:	<b>--4-FINB-5500/22-2010</b>

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte:	Dr. Santer
Telefon:	050 536 – 30419
Fax:	050 536 – 30400
Email:	post.abt4@ktn.gv.at

An  
Herrn  
Hans Georg Holzer  
Paulitschgasse 17  
9020 Klagenfurt am Wörthersee

**BESCHIED**

Über Ihre Anträge vom 29.01.2010 und 19.04.2010 auf Ausstellung eines Bescheides gemäß § 4 Abs. 1 K-ISG ergeht folgender

**SPRUCH**

Dem Auskunftsbegehren vom 25.11.2009, ausgeführt mit Schreiben vom 14.1.2010, 29.1.2010 und 19.4.2010, wird nicht statt gegeben.

**BEGRÜNDUNG**

1. Mit schriftlichem Auskunftsbegehren vom 25.11.2009, gerichtet an die Kärntner Landesregierung zu Händen Herrn Landesrat Mag. Harald Dobernig persönlich, begehrte der Auskunftswerber unter der Angabe, dass er vom Kärntner Informations- und Statistikgesetz, dem Bundes-Auskunftspflichtgesetz sowie von Artikel 20 des Bundesverfassungsgesetzes Gebrauch mache, Auskunft darüber, 1. wie viel Geld aus Mitteln der Kärntner Landesregierung im Jahr 2008 und 2009 (Jänner bis März) an Marketingausgaben (beispielsweise Print-Anzeigen, Prospekte als Beilagen zu Printmedien, Postwurf-Sendungen, Marketing-Beiträge für Werbekooperationen, Online-Kampagnen oder Rundfunk-Spots) für die einzelnen Regierungsmitglieder Jörg Haider, Gerhard Dörfler, Uwe Scheuch, Christian Ragger, Harald Dobernig, Josef Martinz, Reinhart Rohr, Peter Kaiser und Nicole Cernic floss; 2. in welchen Größenordnungen die Regierungsreferate Rabatte vereinbaren konnten und wie hoch der durchschnittliche Rabattsatz ist; und 3. wo im

Rechnungsabschluss (unter welcher Position/unter welchen Positionen) sich die in Frage stehenden Aufwendungen finden.

Der Auskunftswerber brachte dazu vor, sich auf eine detaillierte und umfassende Aufstellung sowie eine rasche Erledigung zu freuen und dass dieses Auskunftsbegehren eindeutig unter § 1 Kärntner Informations- und Statistikgesetz (im Folgenden K-ISG) falle, da es eine Materie betreffe, die keiner gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliege, ein Zahlenwerk betreffe, das ihm unmittelbar nicht zugänglich sei, keine individuellen Bürger betreffe, weshalb es auch keinen Persönlichkeitsschutz gebe und eine Materie betreffe, die dem zur Auskunft verpflichteten Organ zum Zeitpunkt der Einbringung des Auskunftsbegehrens aufgrund seiner Tätigkeit bekannt sein sollte und nicht erst zum Zweck der Erfüllung der Auskunftspflicht aufwändig beschafft oder erarbeitet werden müssten.

Mit Schreiben vom 14.01.2010 brachte der Auskunftswerber vor, acht Wochen nach dem Einbringen seines Auskunftsbegehrens noch keine Antwort erhalten zu haben und dass laut § 3 des Kärntner Informations- und Statistikgesetzes die Frist zur Erteilung der Auskunft inzwischen verstrichen sei. Er sei weder darauf aufmerksam gemacht worden, dass ein Aufschub nötig wäre noch dass die Auskunft überhaupt nicht möglich sei. Daher bat der Auskunftswerber erneut, ihm binnen einer Nachfrist von zwei Wochen Auskunft zu erteilen.

Mit Schreiben vom 29.01.2010 ersuchte der Auskunftswerber unter Zitierung des § 4 Abs. 1 K-ISG, ihm über die Verweigerung der Auskunft einen Bescheid zukommen zu lassen.

Die Büroleiterin Mag. Dr. Petra Matschnigg des Landesrates Mag. Harald Dobernik teilte dem Auskunftswerber mit Schreiben vom 12.04.2010 zur Zahl 4-FINB-5500/4-2010 im Sinne des § 4 Abs 1 erster Satz K-ISG mit, dass die begehrte Auskunft nicht erteilt werden kann, da die diesbezüglichen gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen.

Der Auskunftswerber ersuchte mit Schreiben vom 19.04.2010 um Ausstellung eines abschlägigen Bescheides, um den weiteren Instanzenzug gehen zu können, da er meine, dass sein Begehren sehr wohl alle im K-ISG genannten Voraussetzungen für die Auskunftserteilung erfülle. Aufgrund dieses Antrages verbunden mit jenem vom 29.01.2010 ergeht der gegenständliche Bescheid.

2. Gemäß Artikel 20 Abs. 4 B-VG haben alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe so wie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechtes über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht. Die näheren Regelungen sind hinsichtlich der Organe des Bundes sowie der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache, hinsichtlich der Organe der Länder und Gemeinden sowie der durch die Landesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung in Grundsatzgesetzgebung Bundessache, in der Ausführungsgesetzgebung und in der Vollziehung Landessache.

Gemäß § 1 Abs. 1 des Auskunftspflichtgesetzes (Bundesgesetz vom 15. Mai 1987 über die Auskunftspflicht der Verwaltung des Bundes und eine Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 287/1987 idF BGBl. I Nr. 158/1998)

haben die Organe des Bundes sowie die Organe der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht.

Gemäß § 1 Abs. 1 des Kärntner Informations- und Statistikgesetzes (K-ISG, LGBl. Nr. 70/2005 idF LGBl. Nr. 59/2006) haben die Organe des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und die Organe der durch Landesgesetze geregelten Selbstverwaltung über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit dem eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht nicht entgegensteht.

Die Auskunftspflicht der Landes- und Gemeindeverwaltungsorgane (so auch VwGH 2009/04/0224) ist in der Ausführungsgesetzgebung und in der Vollziehung Landessache, da der 2. Satz des Artikels 20 Abs. 4 B-VG an einen organisatorischen Organbegriff anknüpft.

Da es gegenständlich um Angelegenheiten des Wirkungsbereiches der Organe der Länder geht (Ausgaben für Marketing für einzelnen Regierungsmitglieder, diesbezügliche Rabatte und Aufwendungen im Rechnungsabschluss), kommt das Kärntner Informations- und Statistikgesetz auf das gegenständliche Auskunftsbegehren zur Anwendung.

Voraussetzung für die Erteilung einer Auskunft über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches ist, dass dem eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht nicht entgegensteht (§ 1 Abs. 1 K-ISG).

Unter Auskünften sind Wissenserklärungen über Angelegenheiten zu verstehen, die dem zur Auskunft verpflichteten Organ zum Zeitpunkt der Einbringung des Auskunftsbegehrens aufgrund seiner amtlichen Tätigkeit bekannt sind und nicht erst zum Zweck der Erfüllung der Auskunftspflicht beschafft oder erarbeitet werden müssen (§ 1 Abs. 2 K-ISG).

Auskunft ist nur in dem Umfang zu erteilen, der die Besorgung der übrigen Aufgaben der Organe nicht wesentlich beeinträchtigt. Wird eine Auskunft offenkundig mutwillig verlangt, würde die Auskunftserteilung umfangreiche Ausarbeitungen erfordern oder sind die gewünschten Informationen dem Auskunftswerber auf andere Weise unmittelbar zugänglich, ist die Auskunft nicht zu erteilen (§ 1 Abs. 3 K-ISG).

Eine Auskunft kann daher verweigert werden, wenn eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht besteht, die gewünschten Informationen dem zur Auskunft verpflichteten Organ zum Zeitpunkt der Einbringung des Auskunftsbegehrens aufgrund seiner amtlichen Tätigkeit nicht bekannt sind und erst beschafft oder erarbeitet werden müssen, die Besorgung der übrigen Aufgaben der Organe dadurch wesentlich beeinträchtigt wird, die Auskunft offenkundig mutwillig verlangt wird, die Auskunftserteilung umfangreiche Ausarbeitungen erfordern würde oder die gewünschte Information dem Auskunftswerber auf andere Weise unmittelbar zugänglich ist.

Auf die Erteilung der Auskunft besteht kein Rechtsanspruch.

Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Antrages des Auskunftswerbers auf einen schriftlichen Bescheid ist die Verweigerung der begehrten Auskunft.

3. **Im gegenständlichen Fall wäre es erforderlich, unzählige Belege händisch zu sichten**, um die Fragen beantworten zu können, wie viel Geld an Marketingausgaben

für die einzelnen Regierungsmitglieder floss, in welchen Größenordnungen Rabatte vereinbart wurden und wo sich im Rechnungsabschluss die Marketingausgaben der einzelnen Referenten finden.

Eine detaillierte Aufstellung der Marketingausgaben der einzelnen Referenten, wie sie der Auskunftswerber wünscht, müsste erst erarbeitet werden. Das heißt, die Beantwortung dieser Frage würde umfangreiche Ausarbeitungen erfordern und würde dies in weiterer Folge umfangreiche Zeit- und Personalkapazitäten in Anspruch nehmen und dadurch die Besorgung der übrigen Aufgaben des Organs wesentlich beeinträchtigt werden.

Im Hinblick darauf, dass der Auskunftswerber Informationen über die Marketingausgaben für das Jahr 2008 haben möchte und LR Mag. Harald Dobernig erst seit Ende 2008 im Amt ist, ist auf § 1 Abs. 2 K-ISG zu verweisen, wonach Auskünfte dem Auskunftswerber nur über Angelegenheiten zu erteilen sind, die dem Organ zum Zeitpunkt der Einbringung des Auskunftsbegehren bereits bekannt sind. Um diese Auskunft erteilen zu können, müssten diese Informationen erst zum Zweck der Erfüllung der Auskunftspflicht beschafft oder erarbeitet werden, was eindeutig dem Grundgedanken der Auskunftspflicht widerspricht.

Aus dem im Internet unter [www.ktn.gv.at](http://www.ktn.gv.at) – Themen Budget und Finanzen – veröffentlichten jeweiligen Landesvoranschlag bzw. Rechnungsabschluss können Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit einzelner Referenten, die in die Zuständigkeit verschiedenster Referate fallen, entnommen werden, wobei diese Aufzählung nicht abschließend ist. Das bedeutet, dass dem Auskunftswerber die derzeit zur Verfügung stehenden Daten und Informationen, die nicht erst durch umfangreiche Ausarbeitungen ermittelt werden müssen, im Sinne des § 1 Abs. 3 K-ISG auch auf andere Weise, nämlich aus dem Internet, unmittelbar zugänglich sind.

Aus den dargelegten Gründen wird die Auskunft auf Grundlage des § 1 Abs. 2 und 3 K-ISG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 K-ISG verweigert.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

## RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat für Kärnten zulässig.

Die Berufung ist schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides beim Amt der Kärntner Landesregierung einzubringen.

Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mag. Angelika Fritzl

FdRdA:  
